

Gemeinde Stetten

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs;
Aufstellung des Bebauungsplans

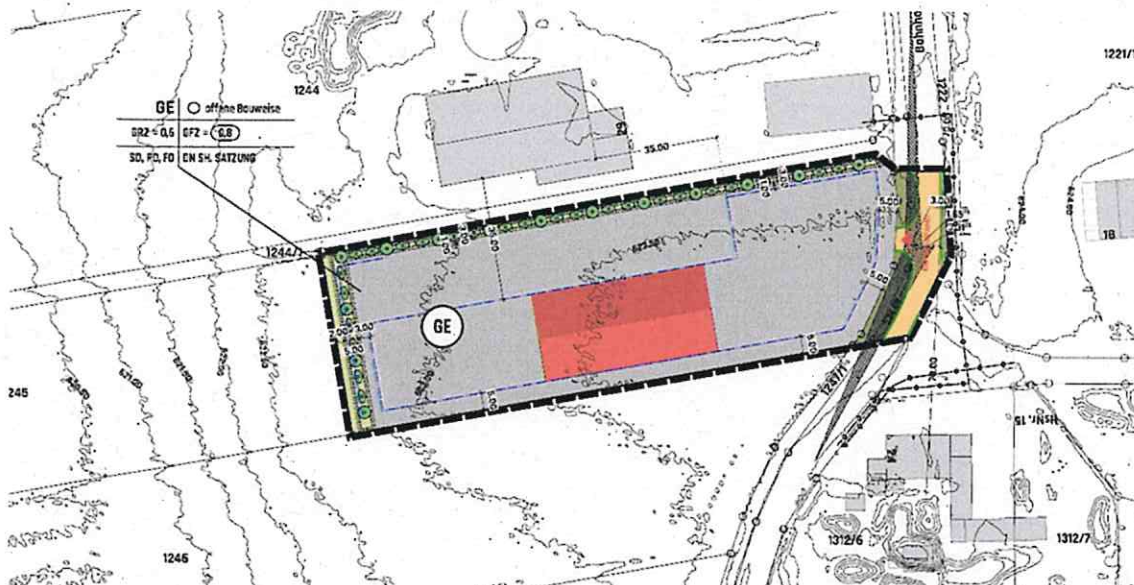
“Gewerbegebiet Bahnhof II“ Gemeinde Stetten

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 08.03.2023 beschlossen, den vorliegenden Bebauungsplan “Gewerbegebiet Bahnhof II“ aufzustellen.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2023 den Bebauungsplan “Gewerbegebiet Bahnhof II“ der Gemeinde Stetten bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.07.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.10.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet Bahnhof II“ der Gemeinde Stetten tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan Gewerbegebiet Bahnhof II“ der Gemeinde Stetten bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.07.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.10.2023 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang, Marktstr. 19, 87742 Dirlwang, Zimmer 14, während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans (hier: der Einbeziehungssatzung) und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stetten, den 20.10.2023

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang
an den Amtstafeln.

ausgehängt am: 20.10.2023

abgenommen am: 10.11.2023



Uwe Gelhardt, 1. Bürgermeister